

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Anfangsgründe des Wechselrechts**

**Musäus, Johann Daniel Heinrich**

**Kiel, 1777**

**VD18 12442739**

Zweytes Kapitel. Vom Recht des Wechsels im Concurs.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-15534**





## Zweytes Kapitel.

Vom

### Recht des Wechsels im Concurs.

§. 179.

Entsteht über das Vermögen eines Wechselschuldners Concurs, so ist zwar der Gläubiger nicht schuldig, sich da zu melden <sup>a)</sup>, doch ist ihm solches unbenommen, und steht ihm nichts destoweniger frey, seinen Schuldner außer dem Concurs nach Wechselrecht zu belangen <sup>b)</sup>.

a) AVGVSTIN LEYSER decas quaestionum ex iure cambiali Qu. IV. §. 3.

b) LEYSER l. c. §. 2. COLER proc. execut. P. I. Cap. VIII. n. 44. Anderer Meynung ist Ludovici Cap. II. §. XV.

§. 180.

Sofern sich aber der Gläubiger in Concursproceß einläßt, so entsteht die Frage, was für eine Stelle ein solcher Wechselgläubiger erhalte, wo denn zunächst ein Unterschied unter eigenen und trassirten Wechselfen muß gemacht werden.

§. 181.

Fällt der Trassant nach eingegangenem Wechselcontract in Concurs, so kann der Remittent die  
 Balu



## Vom Recht des Wechsels in Conkurs. 79

Valuta, wenn selbige noch vorhanden, wieder zu sich nehmen<sup>a)</sup>, indem solche als ein Depot angesehen<sup>b)</sup>, und also vermöge des Absonderungsrechts demselben sogleich erstattet wird<sup>c)</sup>; welches auch eintritt, wenn erwiesen wird, daß der Fallit, in der Absicht einen Remittenten boshafter Weise bey schon instehenden Conkurs zu Eingehung des Wechsel-Contractts verleitet habe. Gleichergestalt kann, falls der Remittent vor bezahlter Valuta fallit wird, der Trassant den von sich gestellten Wechsel vindiciren<sup>d)</sup>.

a) AHASV. FRITSCH in not. ad VOIGT de Cambiis p. 229. CARPZOV P. III. Dec. 280. n. 6. BERLICH P. I. Concil. 64. n. 6.

b) Büsch Abhandlung von dem wahren Grund des Wechselrechts, Hamb. 1770.

c) Arg. L. 24. §. 2. D. de Reb. auct. iud. possid. L. 8. C. depositi. PHOONSEN Amsterdamer Wechselgebrauch Cap. XLI. pos. 43.

d) SAVARY negoc. parf. P. I. Libr. III. Cap. IV. p. 109.

§. 182.

Im Fall diese Umstände nicht eintreten, so muß sich ein Gläubiger in Conkurs einlassen: und kommt es sodann darauf an, ob in dem Wechsel die clausula hypothecae eingerückt ist, oder nicht? im erstern Fall kommt er, wosern keine besondere Verordnung desfalls vorhanden (§. 99.), in die dritte Classe<sup>a)</sup>; im letztern aber gemeiniglich in die vierte<sup>b)</sup>, indem den Wechseln unter den übrigen Briefschulden insgemein einiger Vorzug verstattet, und sie wohl gar allen allgemeinen Hypotheken vorgezogen werden.

a) BA-



80 Vierter Abschnitt. Zwentzes Kap.

a) BASTINELLER diff. de iure creditoris litterar. cambial. cum vel sine clausula hypothecae §. VIII. STRYCK U. M. Pandect. Tit. qui pot. in pignore §. II.

b) BEVTHER de iure praelationis Lib. I. Cap. 32. BRUNNEMANN ad L. 7. D. Depositi n. 9.

c) TITIVS in iure priuato Libr. X. Cap. X. §. 40. FRANCKE L. II. Sect. V. Tit. IV. §. 3. p. 196. et §. 4. p. 171.

§. 183.

Eigene Wechsel, sofern sie unter Kaufleuten vorkommen, lassen sich füglich nach eben diesen Grundsätzen beurtheilen. Wo sie aber als bloße Schuldverschreibungen gebraucht werden, so richten sie sich lediglich nach der Hauptverbindlichkeit, zu welcher die Clausel des Wechsels hinzukommt, ohne daß der Inhaber eines solchen Wechsels dadurch eine bessere Stelle im Concurs erhalten könne.

